

## Vorgehen Fortbildungsnachweis und Rezertifizierung SAMM-Mitglieder ab 01/05

### Vorgehen:

- Bei 45 erreichten Stunden erfolgt seitens der Geschäftsstelle keine weitere Registrierung von Fortbildungspunkten mehr, vorausgesetzt, dass
- 22,5 Stunden davon SAMM-Stunden sind.
- Sind diese beiden Bedingungen erfüllt, macht das Visifact automatisch Meldung und die Mitglieder erhalten eine schriftliche Mitteilung der Geschäftsstelle, dass sie die Rezertifizierung erreicht haben und keine weiteren Kursbestätigungen einreichen müssen.
- Als SAMM-interne Fortbildungen gelten:
  - a) Offizielle SAMM-organisierte Fort-/Weiterbildungen (HG-Repi, Jahrestagung, Module)
  - b) Qualitätszirkel-Fortbildungen
  - c) IMTT-Fortbildungen/Weiterbildungen
  - d) SAGOM-Fort-/Weiterbildungen (alle, d.h. auch viszerale Techniken)
- 22,5 Stunden können nach wie vor mit externen Fortbildungen erbracht werden, diese werden in der Geschäftsstelle so weit als möglich selbst bewertet (gemäss Liste Anerkennung externe FB und Bewegungsapparat-Kriterium) und angerechnet. Um die externen FB anrechnen zu können, muss das Programm der jeweiligen Fortbildung eingereicht werden.
- Bei 22,5 externen Punkten akzeptiert das VisiFact automatisch keine weiteren externen Punkte mehr bzw. macht Meldung, dass keine weiteren externen Fortbildungen mehr erfasst werden dürfen.
- FA-Inhaber, die 45 Stunden (s. o.) erreicht haben, erhalten den neuen Ausweis mit dem Rezertifizierungsdatum automatisch zugestellt.
- Alle zur Rezertifizierung anstehenden FA-Inhaber mit unzureichender Stundenzahl erhalten ca. sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Schreiben, in dem die SAMM auf dieses Datum hinweist und nochmals die gesammelten Fortbildungsstunden mitteilt. Dabei wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer einmaligen Schonfrist von einem Jahr hingewiesen.
- FA-Inhabern, die zum Rezertifizierungsdatum weniger als 45 Stunden haben und die sich nicht anders geäußert haben, wird automatisch einmalig eine Schonfrist von einem Jahr gewährt, worauf sie in einem Schreiben hingewiesen werden.
- FA-Inhabern, die auch innerhalb dieser Schonfrist nicht die notwendige Stundenzahl nachweisen können, kann eine Rezertifizierung aufgrund nicht erfüllter Bedingungen nicht gewährt werden.

17.01.2005 kg